

ANLAGE 1

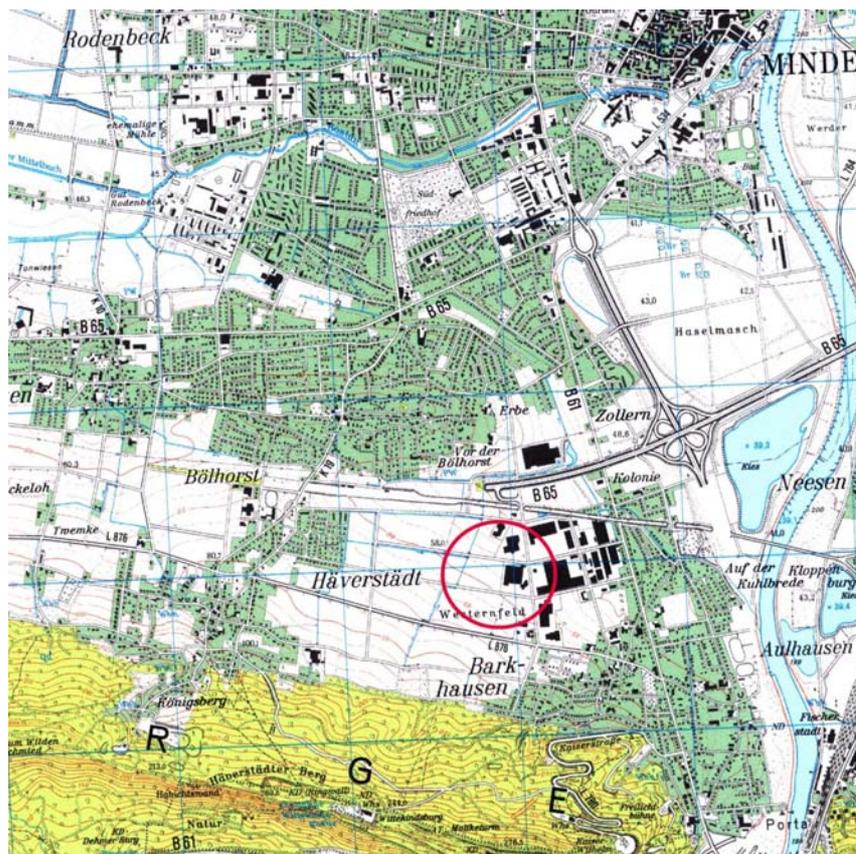
FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

ERGÄNZUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 2.3

STADT PORTA WESTFALICA

BEREICH „GEWERBEGEBIET PORTA-ALLEE“





BEARBEITUNG: DIPL.- ING. UMWELTSICHERUNG
 ULRIKE SEYDEL-BERGMANN

PLANUNGSBÜRO LAUTERBACH
ZIESENISSTRASSE 1
31785 HAMELN

TEL: 05151 / 60 98 57 0

FAX.: 05151 / 60 98 57 4

E-Mail: info@lauterbach-planungsbuero.de
www.lauterbach-planungsbuero.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	5
2.	BEDEUTUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN FÜR DAS PLANGEBIET	6
2.1	Säugetiere	6
	2.1.1 Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	6
	2.1.2 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	7
	2.1.3 Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	8
2.2	Amphibien	9
	2.2.1 Kreuzkröte ((<i>Bufo calamita</i>)	9
2.3	Reptilien	10
	2.3.1 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	10
2.4	Vögel	10
	2.4.1 Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	10
	2.4.2 Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	11
	2.4.3 Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	12
	2.4.4 Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	12
	2.4.5 Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	13
	2.4.6 Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	14
	2.4.7 Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	15
	2.4.8 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	15
	2.4.9 Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	16
	2.4.10 Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	17
	2.4.11 Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	18
	2.4.12 Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	19
	2.4.13 Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	19
	2.4.14 Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	21
	2.4.15 Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	21
	2.4.16 Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	22
	2.4.17 Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	23
	2.4.18 Uhu (<i>Motacilla flava</i>)	24
2.5	Zusammenfassende Beurteilung der Bedeutung des Planvorhabens auf die planungsrelevanten Arten	25

VORBEMERKUNG

Im Rahmen der Aufstellung des Baubebauungsplanes Nr. 2.3 „Gewerbegebiet Porta Allee“ sind die nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes zu beachten. Diese sind mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 aus europäischem Recht in nationales Recht übernommen worden.

In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen, bzw. den nationalen Bestimmungen geprüft werden. Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar.

Dieser Sachverhalt ist in § 42, bzw. § 43 BNatSchG dargelegt und betrifft –kurz gefasst – folgenden Inhalt:

- § 42 Abs. 1
 - - Zugriffsverbote
- § 42 Abs. 5
 - gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 19) und Bauleitplanung (§ 21)
 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 43 Abs. 8
 - Ausnahme von den Verboten
 - Bezug auf Art. 16 FFH-RL¹ und Art. 9 V-RL²

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutz-Richtlinie. Durch diese gesetzlichen Grundlagen gehören nahezu alle einheimischen Säugetierarten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger „Problemarten“ (z.B. Nutria, Feldmaus) zu den besonders geschützten Tierarten. Ebenso sind alle Amphibien und Reptilien besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Zusätzlich sind alle europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt.

Alle genannten Arten komplett bei allen Planverfahren zu berücksichtigen, würde einen großen Aufwand bedeuten, der nicht unbedingt zielführend ist. Daher hat das Land Nordrhein-Westfalen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten

1 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

2 Vogelschutz-Richtlinie

sind. Bei den streng geschützten Arten wurden nur solche berücksichtigt, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kamen nur solche in Frage, die in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftreten. Zugleich wurden diejenigen Arten ausgeschlossen, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen. Die europäischen Vogelarten wurden unter den Gesichtspunkten Schutzstatus, Vorkommen und Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ausgewählt.

Die gemäß oben stehenden Kriterien ausgewählten Tierarten sind für Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant anzusehen. Zusätzlich wurde vom LANUV noch eine örtliche Zuordnung gemäß Messtischblättern und bezogen auf die jeweiligen Lebensraumtypen vorgenommen. Eine örtliche Kartierung der Tierartengruppen wurde nicht durchgeführt.

1. EINLEITUNG

Für das Messtischblatt -3719 Minden wurden alle planungsrelevanten Arten bezogen auf den Lebensraum „Acker“ - gemäß den Angaben auf den Internetseiten des LANUV - ausgewertet.

Es ergeben sich für das Plangebiet folgende planungsrelevante Arten:

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (Kontinental)	Betroffenheit
Säugetiere			
Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	(x)
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	(x)
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	(x)
Amphibien			
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	(x)
Reptilien			
Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	x
Vögel			
Feldschwirl	sicher brütend	G	(x)
Großer Brachvogel	sicher brütend		(x)
Habicht	sicher brütend	G	(x)
Kiebitz	sicher brütend	G	xx
Mäusebussard	sicher brütend	G	x
Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	x

Rebhuhn	sicher brütend	U	xx
Rotmilan	sicher brütend	U	x
Schleiereule	sicher brütend	G	x
Sperber	sicher brütend	G	(x)
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	U	(x)
Turmfalke	sicher brütend	G	x
Turteltaube	sicher brütend	U↓	x
Uferschwalbe	sicher brütend	G	(x)
Weißstorch	sicher brütend		(x)
Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	(x)
Wiesenschafstelze	sicher brütend	G	xx

xx = Hauptvorkommen

x = Vorkommen

(x) = potentielles Vorkommen

Erhaltungszustand in NRW

G = günstig

U = unzureichend

S = schlecht

↓ = Tendenz

Zusätzlich muss der Uhu in die Betrachtung mit einbezogen werden, da dieser in Häverstädt (südwestlich des Plangebietes) einen Brutstandort besitzt. Da Uhus einen großen Jagdraum (bis zu 40 km²) besitzen, ist dieser durchaus von der Planung betroffen.

2. BEDEUTUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN FÜR DAS PLANGEBIET

2.1 Säugetiere

2.1.1 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

EU-Code: 1312

▪ Schutzstatus:

FFH-Anh. IV

Rote Liste NRW: I

Rote Liste D: 3

▪ Lebensraumansprüche

Rote Liste NRW: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, I = gefährdete wandernde Art, D = Daten nicht ausreichend, V = Vorwarnliste, *nicht gefährdet, N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen, X = Dispersialart, M = Migrant, Irrgast oder verschleppt, k.A. = keine Angabe
Rote Liste D: 0 – 3 = NRW; 4 = potenziell gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen

Der Große Abendsegler ist mit einer Körpergröße von 6-8 cm eine der größten einheimi-

schen Fledermausarten. Sie gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offenen Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 – 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Wochenstuben befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen.

In der Nähe des Plangebietes sind keine Wochenstuben bekannt. Winterquartiere befinden sich in großräumigen Baumhöhlen, seltener auch in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der Entfernungen von über 1000 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann. In NRW gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Das Plangebiet kommt als Jagdgebiet für den Großen Abendsegler in Frage. Angebote für Sommer- oder Winterquartiere sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die größte Gefährdung für diese Art besteht im möglichen Verlust von Sommer- und Winterlebensräumen. Sommer- oder Winterquartiere sind von der Planung nicht betroffen. Da die Art sehr mobil ist und auch in Flughöhen oberhalb der geplanten Gebäude des Gewerbegebietes fliegt, ist davon auszugehen, dass das geplante Gewerbegebiet überflogen wird. Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten.

2.1.2 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

EU-Code: 1324

- **Schutzstatus:**

FFH-Anh. II, FFH-Anh. IV

Rote Liste NRW: 2

Rote Liste D: 3

- **Lebensraumansprüche**

Das Große Mausohr ist die größte mitteleuropäische Fledermausart (Körperlänge 6,5 – 8 cm) und gilt als Gebäudefledermaus. Sie lebt in strukturreichen Landschaften mit einem



hohen Wald- und Gewässeranteil. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Wochenstuben befinden sich in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten Baumhöhlen und Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden frostfreie unterirdische Höhlen genutzt. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind ca. 30 – 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max.) 25 km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Das Große Mausohr kommt in den Wäldern bei Porta Westfalica (in den Höhenzügen des ca. 1 km südlich beginnenden Wiehengebirges) vor. Das Plangebiet liegt zwar im erreichbaren Radius zu den Vorkommen, kommt aber aufgrund der naturräumlichen Ausstattung weder als Jagdgebiet noch als Sommer- oder Winterlebensraum in Frage. Möglich wäre die Störung einer festen Flugroute. Durch die Planung werden jedoch keine linearen Landschaftselemente (z.B. längere Feldheckenstreifen, Bahndämme, Flussläufe etc.) zerschnitten.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Planung hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf die lokale Population.

2.1.3 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

EU-Code: 1318

- **Schutzstatus:**

FFH-Anh. II, FFH-Anh. IV

Rote Liste NRW: I

Rote Liste D: G

- **Lebensraumansprüche**

Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, z.B. entlang von Hecken, Gewässern etc. aufgesucht. Wochenstuben werden in alten Gebäuden bezogen, Winterquartiere sind spaltenreiche,



unterirdische Höhlen und Stollen. Die Männchen halten sich im Sommer in Männchenkolonien mit 30 – 40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf. Die Tiere gelten als Mittelstreckenwanderer, die bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten größere Entfernungen von 100 – 330 km zurücklegen. Die Teichfledermaus gilt in NRW als „gefährdete wandernde Art“, die in NRW vor allem regelmäßig zur Zugzeit sowie als Wintergast auftritt.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Die Teichfledermaus kommt in den Wäldern bei Porta Westfalica vor. Das Plangebiet weist keine Angebote für Sommer oder Winterlebensräume auf. Als Jagdgebiet ist das Plangebiet ebenfalls suboptimal. Durch die Planung werden keine linearen Landschaftselemente (z.B. längere Feldheckenstreifen, Bahndämme, Flussläufe etc.) zerschnitten, die möglicherweise als Orientierung für feste Flugrouten dienen könnten.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Planung hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf die lokale Population.

2.2 Amphibien

2.2.1 Kreuzkröte (Bufo calamita)

EU-Code: 1202

- **Schutzstatus:**

FFH-Anh. IV

Rote Liste NRW: 3

Rote Liste D: 3

- **Lebensraumansprüche**

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In NRW sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer aufgesucht. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen etc. genutzt. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen Strecken von meist unter 1000 m zurück.



- **Relevanz für das Plangebiet**

Im Plangebiet sind weder Laichgewässer noch Winterquartiere vorhanden.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Kreuzkröte ist von der Planung nicht betroffen.

2.3 Reptilien

2.3.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

EU-Code: 1261

- **Schutzstatus:**

FFH-Anh. IV

Rote Liste NRW: 2

Rote Liste D: 3

- **Lebensraumansprüche**

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Das Plangebiet ist kein Lebensraum für die Zauneidechse.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Zauneidechse ist von der Planung nicht betroffen.

2.4 Vögel

2.4.1 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

EU-Code: A290

- **Schutzstatus:**

Rote Liste NRW: 3

Rote Liste D: *

- **Lebensraumansprüche**

Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in NRW als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt er gebüschreiche, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. In NRW kommt der Feldschwirl in allen Naturräumen vor.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Das Plangebiet ist als intensiv genutzter Acker allenfalls ein suboptimaler Lebensraum für den Feldschwirl, der doch wesentlich extensivere Landnutzungsformen bevorzugt.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Planung hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf die lokale Population des Feldschwirls.

2.4.2 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

EU-Code: A160

- **Schutzstatus:**

VS-Art. 4(2)

Rote Liste NRW: 2N

Rote Liste D: 2

- **Lebensraumansprüche**

Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete sowie Hochmoore mit hohem Grundwasserstand. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brütet der Große Brachvogel auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg jedoch meist nur gering ausfällt.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Das Plangebiet ist als intensiv genutzter Acker allenfalls ein suboptimaler Lebensraum für den Großen Brachvogel, der seinen Verbreitungsschwerpunkt in Feuchtwiesen hat. Es sind auch keine Vorkommen in der Nähe bekannt.



- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Planung hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Großen Brachvogel.

2.4.3 Habicht (*Accipiter gentilis*)

EU-Code: A085

- **Schutzstatus:**

Rote Liste NRW: *N

Rote Liste D: *

- **Lebensraumansprüche**

Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1- 2 ha genutzt werden. Insgesamt kann ein Brutpaar bei optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 – 10 km² beanspruchen.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Der Habicht findet gute Lebensbedingungen in den Wäldern südlich von Häverstädt und Barkhausen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird er auch gelegentlich im Plangebiet jagen, wobei er als typischer Deckungsjäger auch den östlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstreifen nutzen kann. Die zukünftig bebaute Fläche wird als Jagdgebiet zwar verloren gehen, durch umfangreiche Bepflanzungen werden für den Habicht aber auch interessante neue Strukturen geschaffen.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Beeinträchtigungen der lokalen Population durch die Planung sind nicht abzuleiten.

2.4.4 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

EU-Code: A142

- **Schutzstatus:**

VS-Art. 4(2)

Rote Liste NRW: 3

Rote Liste D: 2

- **Lebensraumansprüche**

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in NRW im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Der Kiebitz gehört zu den 1991 im Bereich des Plangebietes nachgewiesenen Vogelarten. Seither ist das Klinikum gebaut worden und die Bedingungen für den Kiebitz als Offenlandart haben sich verschlechtert. Für den Kiebitz sind in der aktuellen Liste der Vorkommen beim LANUV keine Gebiete in der Nähe verzeichnet. Man kann somit davon ausgehen, dass der Kiebitz aktuell als Brutvogel nicht mehr im Gebiet vorkommt. Das Plangebiet selbst stellt für den Kiebitz aufgrund der hohen Bearbeitungsintensität keine optimalen Lebensraum dar.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Planung führt voraussichtlich zu keiner Verschlechterung einer lokalen Population.

2.4.5 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

EU-Code: A087

- **Schutzstatus:**

Rote Liste NRW: *

Rote Liste D: *

- **Lebensraumansprüche**

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandgebiete in der Nähe des Horstes. Als häufigste Greifvogelart in NRW ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Der Mäusebussard besitzt im Plangebiet keinen Brutstandort. Mit ziemlicher Sicherheit wird



er aber in den südlich beginnenden Wäldern brüten und auch im Plangebiet jagen. Der Mäusebussard wird den derzeit noch vorhandenen Acker als Jagdfläche verlieren, aber als relativ anspruchslose Art in der Lage sein, auf andere Flächen auszuweichen.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Planung führt zu einem Verlust einer möglichen Jagdfläche. Daraus ergeben sich aber voraussichtlich keine Abnahmen der lokalen Population.

2.4.6 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

EU-Code: A251

- **Schutzstatus:**

Rote Liste NRW: 3

Rote Liste D: V

- **Lebensraumansprüche**

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (Scheunen etc.) gebaut. In NRW ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Im Plangebiet und daran angrenzend sind keine Quartierangebote für die Rauchschwalbe vorhanden. Die Rückgänge der Rauchschwalbe sind an die Veränderung der Landwirtschaft gekoppelt, z.B. Aufgabe traditioneller Viehwirtschaft oder Modernisierung von landwirtschaftlichen Gebäuden.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Umsetzung der Planung hat keine Auswirkungen auf die lokale Population der Rauchschwalbe.

2.4.7 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

EU-Code: A112

- **Schutzstatus:**

Rote Liste NRW: 2N

Rote Liste D: 2

- **Lebensraumansprüche**

Das Rebhuhn kommt in NRW als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Rebhuhn ist in NRW vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkt ist die Kölner Bucht und das Münsterland. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Das Rebhuhn gehört zu den 1991 im Bereich des Plangebietes nachgewiesenen Vogelarten. Seither ist das Klinikum gebaut worden und die Bedingungen für das Rebhuhn als Offenlandart haben sich verschlechtert. Man kann davon ausgehen, dass das Rebhuhn aktuell als Brutvogel nicht mehr im Gebiet vorkommt. Das Plangebiet selbst stellt für das Rebhuhn aufgrund der hohen Bearbeitungsintensität der Ackerflächen keinen optimalen Lebensraum dar.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Planung führt voraussichtlich zu keiner Verschlechterung einer lokalen Population.

2.4.8 Rotmilan (*Milvus milvus*)

EU-Code: A074

- **Schutzstatus:**

VS-Anh. I

Rote Liste NRW: 2N

Rote Liste D: V

- **Lebensraumansprüche**

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen. Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenflieger den Winter hauptsächlich in Spanien verbringt. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Im Weserbergland ist der Rotmilan allgemein noch gut verbreitet, während im Tiefland ein flächiger Rückzug festzustellen ist.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Der Rotmilan besitzt im Plangebiet keinen Brutstandort. Er findet aber in den Randbereichen der südlich beginnenden Wälder günstige Brutbedingungen und wird dann auch im Plangebiet jagen. Der Rotmilan wird den derzeit noch vorhandenen Acker als mögliche Jagdfläche verlieren, wird aber in der Lage sein, auf andere Flächen auszuweichen.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Planung führt zu einem Verlust einer möglichen Jagdfläche. Daraus ergeben sich aber voraussichtlich keine Abnahmen der lokalen Population.

2.4.9 Schleiereule (*Tyto alba*)

EU-Code: A213

- **Schutzstatus:**

Rote Liste NRW: *N

Rote Liste D: *

- **Lebensraumansprüche**

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßengräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen etc.)

- **Relevanz für das Plangebiet**

Im Plangebiet und daran angrenzend sind keine Quartierangebote für die Schleiereule vorhanden. Die Schleiereule ist in erster Linie durch den Verlust oder die Entwertung von strukturreichen Kulturlandschaften mit ausreichendem Kleinsäugerbestand und dem Verlust von Brutplätzen gefährdet. Durch die Planung wird aber ein großflächiger Acker in Anspruch genommen. Vielfältige Strukturen liegen hier nicht vor. Die Schleiereule findet hier derzeit nur suboptimale Bedingungen vor. Die Ackerfläche stellt jedoch ein mögliches Jagdgebiet dar. Die Schleiereule jagd jedoch auch in besiedelten Bereichen und ist in der Lage die entstehenden Freiflächen im zukünftigen Gewerbegebiet zu nutzen.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Umsetzung der Planung hat keine Auswirkungen auf die lokale Population der Schleiereule.

2.4.10 Sperber (*Accipiter nisus*)

EU-Code: A086

- **Schutzstatus:**

Rote Liste NRW: *N

Rote Liste D: *

- **Lebensraumansprüche**

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in dichten Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freie Anflugmöglichkeiten. Der Sperber kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Erhaltungszustand wird als günstig bewertet.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Der Sperber findet in der weiteren Umgebung des Plangebietes gute Lebensbedingungen. Er wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch gelegentlich im Plangebiet jagen. Die zukünftig bebaute Fläche wird als Jagdgebiet zwar verloren gehen, durch umfangreiche Bepflanzungen werden für den Sperber aber auch interessante Strukturen geschaffen.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Beeinträchtigungen der lokalen Population durch die Planung sind nicht abzuleiten.

2.4.11 Steinkauz (*Athene noctua*)

EU-Code: A218

- **Schutzstatus:**

Rote Liste NRW: 3N

Rote Liste D: 2

- **Lebensraumsprüche**

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstbestände bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Nischen in Gebäuden und Viehställen. Der Steinkauz ist in NRW nahezu flächendeckend verbreitet, wobei die meisten Vorkommen im Bereich des Niederrheins sowie im Münsterland zu verzeichnen sind. Im Bergland dagegen ist der Erhaltungszustand unzureichend.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Im Plangebiet und daran angrenzend sind keine höhlenreiche Altbäume oder ähnliche Quartiere vorhanden. Der Steinkauz ist in erster Linie durch den Verlust oder die Entwertung von landwirtschaftlich geprägten Strukturen, Viehweiden und Obstgärten bzw. Verlust von geeigneten Brutplätzen gefährdet. Durch die Planung wird aber ein großflächiger Acker in Anspruch genommen. Vielfältige Strukturen liegen hier nicht vor. Der östlich angrenzenden Gehölzstreifen weist noch keine geeigneten Altbäume auf. Der Steinkauz findet hier derzeit nur suboptimale Bedingungen vor.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Umsetzung der Planung hat keine Auswirkungen auf die lokale Population des Steinkauzes.

2.4.12 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

EU-Code: A096

- **Schutzstatus:**

Rote Liste NRW: *

Rote Liste D: *

- **Lebensraumansprüche**

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgäste suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht der Turmfalke ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester ausgewählt. Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Erhaltungszustand ist günstig.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Der Turmfalke besitzt im Plangebiet keinen Brutstandort. Mit ziemlicher Sicherheit wird er aber in der Umgebung brüten und auch im Plangebiet jagen. Der Turmfalke wird den derzeit noch vorhandenen Acker als Jagdfläche verlieren, aber als relativ anspruchslose Art in der Lage sein, auf andere Flächen auszuweichen, bzw. die entstehenden Freiflächen im geplanten Gewerbegebiet zu nutzen.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Planung führt zu einem Verlust einer möglichen Jagdfläche. Daraus ergeben sich aber voraussichtlich keine Abnahmen der lokalen Population.

2.4.13 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

EU-Code: A210

- **Schutzstatus:**

Rote Liste NRW: 3

Rote Liste D: V

▪ **Lebensraumansprüche**

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken oder Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- oder Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor. Das Nest wird in Bäumen und Sträuchern in 1-1,5 m Höhe abgelegt. Die Turteltaube ist ein Zugvogel, der als Langstreckenflieger südlich der Sahara überwintert. Die Turteltaube ist in NRW sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Seit den 1970er Jahren bis heute sind die Brutvorkommen vor allem durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen. Der Erhaltungszustand in NRW ist unzureichend mit negativer Tendenz.

▪ **Relevanz für das Plangebiet**

Das Plangebiet stellt grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum für die Turteltaube dar. Die Turteltaube ist in ihrem Bestand hauptsächlich aufgrund folgender Faktoren rückläufig:

- Verlust oder Entwertung von offenen bis halboffenen Parklandschaften mit einem Wechsel aus extensiv genutzten Agrarflächen, Gehölzen und lichten Waldbereichen.
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Randstreifen, Wegraine, Brachen).
- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v.a. intensive Düngung, Biozide, Vergrößerung der Ackerschläge).

Daraus lässt sich ableiten, dass die vorangehend bereits durchgeführten Bauten (Klinikneubau etc.) in dem Gebiet bereits zu einer Verschlechterung der Lebensraumverhältnisse für die Turteltaube geführt haben, bzw. die Eignung des Plangebietes für die Turteltaube derzeit nicht optimal ist.

▪ **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Es gibt derzeit keine Hinweise auf ein tatsächliches Vorkommen der Turteltaube im Plangebiet. Wahrscheinlich hat die Planung keine Auswirkungen auf die Turteltaube.

2.4.14 Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

EU-Code: A249

- **Schutzstatus:**

VS-Art. 4(2)

Rote Liste NRW: 3N

Rote Liste D: V

- **Lebensraumansprüche**

Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in NRW vor allem in Sand-, Kies- oder Lössgruben. Als Koloniebrüter benötigt sie vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit vom Nistplatz entfernt liegen. Die Uferschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenflieger in Afrika überwintern. In NRW kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Der Erhaltungszustand ist günstig.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Das Plangebiet und auch die nähere Umgebung weist keinen geeigneten Lebensraum für die Uferschwalbe auf.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Planung hat keine Bedeutung für die Population der Uferschwalbe in NRW.

2.4.15 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

EU-Code: A031

- **Schutzstatus:**

VS-Anh. I

Rote Liste NRW: 1N

Rote Liste D: 3

- **Lebensraumansprüche**

Lebensräume des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutz-



ten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete anfliegen.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Das Plangebiet bietet dem Weißstorch keine geeigneten Flächen für die Nahrungsaufnahme und auch Niststandorte sind in der näheren Umgebung nicht bekannt.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Planung hat keine Bedeutung für die Population des Weißstorches in NRW.

2.4.16 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

EU-Code: A257

- **Schutzstatus:**

VS-Anh. 4(2)

Rote Liste NRW: 3

Rote Liste D: *

- **Lebensraumsprüche**

Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Gräben oder Wegrändern abgelegt. Der Wiesenpieper ist in NRW nur noch lückenhaft verbreitet, vor allem im Bergischen Land, im Weserbergland sowie lokal am Niederrhein bestehen größere Lücken. Der Erhaltungszustand ist günstig mit abnehmender Tendenz.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Der Wiesenpieper findet im Plangebiet keine optimalen Lebensraumbedingungen vor. Die Nutzungsformen im Plangebiet sind aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit intensiv. Mit dem Bau des Klinikums hat auch der Offenlandcharakter im weiteren Gebiet abgenommen.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Der Wiesenpieper ist im Plangebiet aller Wahrscheinlichkeit nach nicht heimisch und wird deshalb von der Planung auch nicht tangiert.

2.4.17 Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

EU-Code: A260

- **Schutzstatus:**

Rote Liste NRW: 3

Rote Liste D: V

- **Lebensraumansprüche**

Lange Zeit war die Wiesenschafstelze eine Charakterart des extensiv genutzten Grünlandes, da sie vor allem in den Niederungen der Flussauen sowie in Feuchtwiesen vorkam. Mittlerweile brütet sie aber bevorzugt in Raps- und Getreidefeldern. Das Nest wird auf dem Boden in kleinen Vertiefungen und Unebenheiten angelegt. Die Wiesenschafstelze ist in NRW nahezu flächendeckend verbreitet. Verbreitungsschwerpunkt bilden die großen Bördelandschaften. Der Erhaltungszustand ist günstig.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Die Wiesenschafstelze gehört zu den Arten, die 1991 im weiteren Plangebiet nachgewiesen wurde. Die Abnahme der Eignung des Gebietes insgesamt für die Wiesenschafstelze wurde bereits mit dem Bau des Klinikums eingeleitet. Bei der hier betrachteten Ackerfläche handelt es sich um einen intensiv genutzten Bereich. Sollte hier die Wiesenschafstelze brüten, ist durch die hohe Bewirtschaftungsintensität mit Gelegeverlusten zu rechnen. Es ist aber eher davon auszugehen, dass sich die Wiesenschafstelze seit dem Bau des Klinikums aus dem Gebiet zurückgezogen hat. Insgesamt handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um einen optimalen Lebensraum für die Wiesenschafstelze.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

In Relation zu dem bereits durchgeführten Klinikneubau und weiteren Gewerbebauten sind die Auswirkungen der Planung auf die Wiesenschafstelze als gering anzusehen.

2.4.18 Uhu (*Bubo bubo*)

EU-Code: A215

VS-Anh. I

- **Schutzstatus:**

Rote Liste NRW: 3N

Rote Liste D: 3

- **Lebensraumansprüche**

Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. In NRW ist der Uhu mittlerweile vor allem in den Mittelgebirgsregionen weit verbreitet. Der Erhaltungszustand ist unzureichend, jedoch mit steigender Tendenz.

- **Relevanz für das Plangebiet**

Der Uhu findet gute Lebensbedingungen in den Wäldern südlich von Häverstädt und Barkhausen. Im Wald bei Häverstädt besitzt der Uhu einen Brutstandort. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird er auch gelegentlich im Plangebiet jagen. Die zukünftig bebaute Fläche wird als Jagdgebiet zwar verloren gehen, aber der Uhu jagd auch bis an Gebäude heran und kann die entstehenden Freiflächen im Gewerbegebiet nutzen. Zudem ist der Aktionsradius des Uhus sehr groß und gegebenenfalls würde er auf andere Flächen ausweichen.

- **Auswirkungen der Planung auf die lokale Population**

Die Planung führt zu einem Verlust einer möglichen Jagdfläche. Daraus ergeben sich aber voraussichtlich keine Abnahmen der lokalen Population.



2.5 Zusammenfassende Beurteilung der Bedeutung des Planvorhabens auf die planungsrelevanten Arten

Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit dem Klinikneubau und den bereits vorhandenen Gewerbegebieten zu sehen. Der Charakter der ehemals freien Feldflur wurde dadurch bereits verändert. Ausgesprochene Feldarten, wie die Wiesenschafstelze finden keine optimalen Lebensbedingungen mehr. Zudem ist die betrachtete Ackerfläche intensiv genutzt und bietet auch den Feldarten nicht immer optimale Lebensbedingungen. Die hohe Nutzungsintensität führt zu Gelegeverlusten. Spritzmitteleinsatz führt zu einer Abnahme der Artendiversität bei Ackerwildkräutern und Insekten und damit zu einer Abnahme der Futtergrundlage. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Gewerbebauten, sind die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die planungsrelevanten Arten als gering anzusehen.